

Verfügung stehende Zeit als auch die unterschiedlichen Voraussetzungen der Strafgefangenen. Die Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung werden, einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Für erreichte Qualifizierungen werden von den aus- und weiterbildenden Institutionen Nachweise ausgestellt, aus denen nicht zu ersehen sein darf, daß die Qualifizierung während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erfolgte.

Die berufliche Qualifizierung liegt in der Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe und wird vorrangig im unmittelbaren Arbeitsprozeß sowie in entsprechenden Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung durchgeführt. Demgemäß ist im § 25 Abs. 1 Ziff. 4 geregelt, daß die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung der Strafgefangenen zu gewährleisten haben.

3. Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung werden hinsichtlich ihrer Ausrichtung und ihres Umfanges von den Bedingungen und dem Anliegen des Vollzuges bestimmt und fördern gleichzeitig einen effektiven und erfolgreichen Arbeitseinsatz.

Den Erfordernissen des Arbeitsprozesses zu entsprechen, heißt in erster Linie, den Strafgefangenen notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, die zugewiesene Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Das steht mit der für die Strafgefangenen im § 36 Ziff. 2 gesetzlich fixierten Pflicht in Übereinstimmung. Dabei muß gesichert werden, daß Strafgefangene für Tätigkeiten, deren Ausübung einen in Rechtsvorschriften geforderten Befähigungsnachweis voraussetzt, erst dann eingesetzt werden dürfen, wenn dieser erworben wurde. Als persönliche Voraussetzung sind insbesondere der allgemeine Bildungsstand sowie vorhandenes Fachwissen bzw. geeignete Fähigkeiten und Fertigkeiten anzusehen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Form der Qualifizierung sowie der Unterstützung der Wiedereingliederung muß auch die zur Verfügung stehende Zeit in Betracht gezogen werden. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehört schließlich auch die Herbeiführung der Bereitschaft der Strafgefangenen, die gebotenen Qualifizierungsmöglich-